

07.11.85

- 1 -

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen
und Saarland

zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeits-
förderungsgesetzes

Punkt 11 der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Nr. 13 erhält folgende Fassung:

'13. § 68 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

"Das Kurzarbeitergeld beträgt 68 v. H. des um die gesetz-
lichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen,
verminderten Arbeitsentgelts (Abs. 1 oder 2)."

Begründung:

Die unterschiedliche Behandlung von kinderlosen und
anderen Arbeitslosen widerspricht dem Versicherungs-
prinzip, wonach bei gleichem Beitrag gleiche Leistungen
zu gewähren sind. Die Kürzung der Leistungen für
kinderlose Arbeitslose hat sich als soziale Härte
erwiesen.

Hinweis:

Durch diese Änderung wird auch eine entsprechende Änderung
beim Schlechtwettergeld bewirkt (vgl. § 86 Absatz 1).